

Gemeinde Löwenberger Land

# Hauptsatzung der Gemeinde Löwenberger Land

## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. I S. 154) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 24.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einleitung
- § 2 Name der Gemeinde
- § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 4 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 6 Zuständigkeit der Gemeindevertretung
- § 7 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung
- § 8 Sitzung der Gemeindevertretung
- § 9 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
- § 10 Entschädigungen
- § 11 Unterrichtung der Gemeindevertreter durch den hauptamtlichen Bürgermeister
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Bildung weiterer Ausschüsse
- § 14 Öffentlichkeit der Ausschuss-Sitzungen
- § 15 Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte
- § 16 Gemeindebedienstete
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

## § 1 Einleitung

Die Gemeinde ist Grundlage und Teil des demokratischen Gemeinwesens. Sie erfüllt ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe und im Rahmen der Gesetze durch die Bürger unmittelbar. Sie fördert das gesellschaftliche Zusammenleben ihrer Einwohner.

## **§ 2 Name der Gemeinde**

(1) Die Gemeinde führt den Namen

„Gemeinde Löwenberger Land“

(2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

(3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:

Falkenthal, Glambeck, Grieben, Großmutz, Grüneberg, Gutengermendorf, Häsen, Hoppenrade, Klevesche Häuser, Liebenberg, Linde, Löwenberg, Nassenheide, Neuendorf, Neuhäsen, Neulöwenberg, Teschendorf.

(4) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

(5) Der Sitz der Gemeinde Löwenberger Land ist in

Schulstraße 5, 16775 Löwenberg

(6) Ab 01.01.2004            Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land

## **§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen wird wie folgt umschrieben:

Im goldenen, mit schwarzen Sternen bestreuten Schild aus rotem Dreieck wachsend ein rot-bewehrter, -gezungter und -gekrönter doppeltgeschwänzter schwarzer Löwe mit einer roten Steigleiter mit drei Quersprossen zwischen den Vorderpranken.

(3) Die Flagge der Gemeinde ist zweistreifig Gelb-Rot mit dem Gemeindewappen in der Mitte.

(4) Das Dienstsiegel zeigt im mit Sternen bestreutes Schild aus Dreieck wachsend ein bewehrter, -gezungter und -gekrönter doppeltgeschwänzter Löwe mit einer Steigleiter mit drei Quersprossen zwischen den Vorderpranken.

Das Schild ist umgeben von der Umschrift

Gemeinde Löwenberger Land Landkreis Oberhavel.

## **§ 4 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen**

(1) Im Rahmen des § 16 der Gemeindeordnung hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten bis zum Sitzungstag einzusehen.

- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Tag der öffentlichen Sitzung im Hauptamt der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 5, 16775 Löwenberg, (ab 01.01.2004: Alte Schulstr. 5, 16775 Löwenberger Land), wahrnehmen.
- (3) Zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten sollen gemäss § 17 der Gemeindeordnung Einwohnerversammlungen durchgeführt werden, die sich auch auf Teile der Gemeinde begrenzen können.

## **§ 5**

### **Gleichberechtigung von Frau und Mann**

- (1) Die in der Hauptsatzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Wird ein Amt oder ein Mandat von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Mandatsbezeichnung in weiblicher Form.
- (2) Die Gemeindevertretung bestellt einen ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Er ist unmittelbar dem hauptamtlichen Bürgermeister unterstellt.
- (3) Weicht die Auffassung des Gleichstellungsbeauftragten von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse zu wenden.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann sich die Entscheidung über weitere Angelegenheiten ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 7**

### **Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 25.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, vor.

## **§ 8** **Sitzung der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden 5 Tage vor der jeweiligen Sitzung durch Aushang öffentlich im Bekanntmachungskasten nach § 17 Abs. 5 der Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 44 der Gemeindeordnung für folgende Gruppen ausgeschlossen:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  - b) Grundstücksangelegenheiten
  - c) Vergaben nach VOB/VOL
  - d) Abgaben (Gebühren, Beiträge, Steuern) und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
  - e) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
  - f) erstmalige Beratung über Zuschüsse
  - g) Rechtsstreitigkeiten

## **§ 9** **Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter**

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Jeder Gemeindevertreter erhält die Niederschrift über die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 2 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung seines Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

## **§ 10 Entschädigungen**

- (1) Gemeindevertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld (§ 37 Abs. 4 GO). Sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (2) Mitglieder der Ortsbeiräte sowie die Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.
- (3) Die Höhe der Entschädigungen regelt die Entschädigungssatzung.

## **§ 11 Unterrichtung der Gemeindevertreter durch den hauptamtlichen Bürgermeister**

Die Gemeindevertreter werden durch den hauptamtlichen Bürgermeister in der Gemeindevertretersitzung und in den Sitzungen des Hauptausschusses über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet.

## **§ 12 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 10 Mitglieder und dem Bürgermeister.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Der Hauptausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (5) Der Hauptausschuss beschließt den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis 25.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### **§ 13 Bildung weiterer Ausschüsse**

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse. Sie kann zeitweilige Ausschüsse bilden.

### **§ 14 Öffentlichkeit der Ausschuss-Sitzungen**

Die Ausschüsse tagen öffentlich. Die Bekanntmachung der Sitzung erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde nach § 17 Abs. 5 dieser Satzung. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Ausschuss-Sitzungen gilt § 8 Abs. 3 a-g dieser Satzung.

### **§ 15 Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte**

- (1) In jedem Ortsteil können Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte gewählt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder die Ortsbeiräte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu den landesweiten Kommunalwahlen für die Dauer von 5 Jahren von den Bürgern des jeweiligen Ortsteils gewählt.  
Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Ortsbürgermeister ist zugleich der Vorsitzende des Ortsbeirates.
- (4) Der Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen mit bis zu 1000 Einwohner aus drei und in Ortsteilen mit über 1000 bis 2500 Einwohnern aus höchstens fünf Mitgliedern.
- (5) Die Ortsteile Häsen, Klevesche Häuser sowie Neuhäsen bilden einen Wahlbezirk und es wird nur ein Ortsbeirat oder Ortsbürgermeister für diese Ortsteile gewählt.
- (6) Mitglieder des Ortsbeirates können auch für die Gemeindevertretung kandidieren.
- (7) Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

### **§ 16 Gemeindebedienstete**

Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen in Abweichung von § 73 Abs. 3 der Gemeindeordnung nur der Unterzeichnung des Bürgermeisters.

## **§ 17 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.  
Soweit erforderlich, ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse, Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für die Gemeinde Löwenberger Land bekanntgegeben.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde bewirkt.  
Soweit die Dauer des Aushangs nicht durch gesonderte Vorschriften geregelt ist, beträgt die Dauer 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, oder eines sonstigen Schriftstückes so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Löwenberger Land, Schulstraße 5, (ab 01.01.2004: Alte Schulstr. 5) 16775 Löwenberg zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet.  
Sie muss den Ort und die Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
- (5) Bestimmung des Standortes des Bekanntmachungskastens der Gemeinde Löwenberger Land:
  - (5.1)  
Ortsteil Löwenberg, Schulstraße 5
  - (5.2)  
Ab 01.01.2004 Ortsteil Löwenberg, Alte Schulstraße 5

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberg, den 25.11.2003

Schneck  
Bürgermeister